

den ist, so beruht das darauf, daß damals die Gewer- und Personalsteuer höher angeschlagen worden ist. Sie ist aber seitdem nur mit 320,000 Thlr. b willigt worden und daraus ergibt sich eine Differenz von 56,000 Thlrn. Es würde demnach, wenn wir den Antrag des Abg. Tschucke annehmen, ein Deficit von ungefähr 143,000 Thlrn. für die laufende Finanzperiode sich ergeben. Ueber den Antrag des Abg. Brockhaus behalte ich mir vor, mich später zu erklären, wenn Seiten der Staatsregierung viell icht dargelegt worden ist, welche Aussicht auf Cassenüberschüsse sie für die laufende Finanzperiode hat. Im Allgemeinen würde ich es allerdings für vortheilhafter halten, eine Ermäßigung der Grundsteuer, falls sie möglich ist, später eintreten zu lassen, als eine spätere Wiederaufziehung der Steuer, weil dadurch große Unzufriedenheit hervorgerufen werden könnte. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Finanzbedürfnisse vorerst nicht fallen, sondern sich steigern werden, zunächst wegen des Aufwandes für die Eisenbahnen, der in den nächsten Jahren mehr oder weniger nothwendig werden dürfte; ich mache aufmerksam, daß für die Bundesfestungen bei der nächsten Ständeversammlung Bewilligungen eintreten werden, eintreten müssen; ich mache darauf aufmerksam, daß in dieser Finanzperiode für den tiefen Stolln nur 40,000 Thlr. jährlich bewilligt worden sind, während der Bedarf hierzu in der nächsten Finanzperiode über 60 000 Thlr. betragen wird. Ich muß daher es für zweifelhaft halten, ob es möglich sein werde, für die nächste Finanzperiode mit einem Ausschreiben von 8 Pf. pro Einheit auszukommen, und so sehr ich eine Abminderung wünschte, so möchte ich doch nicht den Steuerpflichtigen Sand in die Augen streuen, jetzt weniger von ihnen verlangen, als dauernd erforderlich sein wird.

Abg. v. Gablenz: Ich hatte mir zuerst das Wort erbeten, um mich für den Antrag des Abg. Tschucke zu erklären, wende mich aber jetzt mehr dem des Abg. Brockhaus zu. Ich kann nämlich nicht leugnen, daß, nachdem der letztere Antrag gestellt worden ist, ich mich für diesen bestimmen werde, indem er jedes Bedenken beseitigt, was gegen den andern erhoben worden, und doch dem entspricht, daß nur dann 9 Pf. erhoben werden sollen, wenn es das Staatswohl wirklich erheischt. — Es sind mehrfache Bedenken gegen den Antrag des geehrten Abgeordneten ausgesprochen worden, sie fallen zum Theil mit den Gründen zusammen, die im Deputationsgutachten niedergelegt worden sind, und ich werde versuchen, gegen beide Einiges zu äußern. Wenn im Deputationsgutachten als einer der hauptsächlichsten Gründe mit angeführt wurde, daß, für die Steuerbefreiten sich durch die Ausschreibung von 8 Pfennigen im Vergleich zu ihrer Entschädigung ein Gewinn herausstellen könnte, so lasse ich es dahingestellt sein, inwieweit diese Berechnung überhaupt richtig oder unrichtig ist; aber bemerken muß ich, daß hier von einem Gewinne gar nicht die Rede sein kann, indem die Entschädigung nicht als Steuerausgleichsentschädigung ausgetheilt wird, sondern als eine Entschädigung für das Steuerbefreiungsrecht. Es werden demnach zwei verschiedene Größen verglichen, die keine Aehnlichkeit haben. Ich glaube, jene Steuerbefreiten würden sehr gern auf die Entschädigung verzichten, wenn man ihnen

nur ihr Recht lassen wollte, ferner steuerfrei zu bleiben. Weiter sagt man, daß der Eindruck, den es im Lande machen würde, ein sehr nachtheiliger sein dürfte, wenn nach 9 Pf. berechnet, nach 8 Pf. dagegen ausgeschrieben würde. — Ich wüßte nicht, bei wem dieses einen so üblen Eindruck machen könnte. Was für Classen entstehen denn? Zwei, nämlich die, die nach der neuen Bestimmung überhaupt weniger geben, nun bei diesen kann es keinen üblen Eindruck machen, denn sie kommen noch besser als die Realbefreiten weg — die andern sind nun die, die nach der neuen Besteuerung mehr geben, nun bei diesen wird der Eindruck viel schlimmer sein, wenn man ihnen deshalb 9 Pf. auferlegte, weil jenen nach 9 Pf. ein Recht abgelöst worden wäre. Es würde aber auch, wollte man diese Ansicht gelten lassen, später für die bisher Steuerbefreiten schwer werden, sich jemals für eine Steuerermäßigung auszusprechen, denn so gut wie heute wird man stets den Entschädigten entgegenhalten können, daß sie weniger geben, als wofür sie entschädigt. Dieser Grund kann für mich in keiner Weise stichhaltig sein, ich würde es im Gegentheil für eine mißverständene Susceptibilität erklären, heute nicht gleich meine Ansicht auszusprechen. Was die Ermäßigung bei der Grundsteuer betrifft, indem diese eine gleiche Ermäßigung bei der Gewerbesteuer erheische, so ist das vom Abg. Tschucke bei der Motivirung seines Antrags bereits angeführt worden und hat dieses Bedenken von demselben genügende Widerlegung gefunden. Wenn sodann von dem letzten Sprecher in mehrfacher Beziehung auf die Ausgaben hingewiesen wurde, welche die nächste Finanzperiode erheischen werde, so will ich weiter Nichts entgegen; ob aber ein Deficit für die Zukunft entstehen werde oder nicht, und ob der Staatcasse wieder bedeutende Cassenüberschüsse zufallen werden oder nicht, darüber wird die Zukunft den Beweis liefern, den ich zur Zeit allerdings nicht entgegenstellen kann. — Weiter äußerte derselbe Redner; und auch das Deputationsgutachten führt es an, daß es einen üblen Eindruck machen werde, später eine Steuererhöhung eintreten zu lassen. Dieser Ansicht, meine Herren, bin ich nicht, und zwar, weil wir in einem constitutionellen Staate sind und in einem solchen Staate die Finanzverwaltung eine ganz andere sein muß, als in absoluten Staaten. In absoluten Staaten muß die Steuerverwaltung dahin gerichtet sein, sehr sorgfältig mit der Steuerverminderung zu Werke zu gehen, sie muß daselbst, ich möchte sagen auf unsichtbare Weise, den Staatsschatz zu füllen streben und Geld in den Cassen angefüllt halten. Ganz anders aber in constitutionellen Staaten. Hier liegt die Verwaltung klar vor Augen, das Volk sieht, wo das Geld herkommt und wo es hingehet, und es bleibt zu keiner Zeit verborgen, was wirklich das Staatswohl erheischt. Wenn daher in einem absoluten Staate sparsam mit der Steuerabminderung zu Werke gegangen werden muß, weil daselbst jeder Steueraufzug üblen Eindruck macht, so ist das in einem constitutionellen Staate nicht der Fall. Das, meine Herren, ist der große Vorzug der constitutionellen Staats- oder Finanzverwaltung, daß das Staatsvermögen gleich ist dem Nationalvermögen, — in einem constitutionellen Staate braucht der Staat nicht